

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Bekanntmachung über die Absage der Wahl der Vertretung der Stadt Brühl am 30. August 2009 im Wahlbezirk 7.0

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372) - SGV. NRW. 1112 - wird hiermit die für den 30. August 2009 vorgesehene Wahl der Vertretung der Stadt Brühl im Wahlbezirk 7.0 – Wahllokal Johannisstift Altenzentrum, An der Ziegelei 1 – 5, 50321 Brühl aufgrund des Todes eines Wahlbezirksbewerbers abgesagt.

Der Tag der Nachwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine werden gemäß § 64 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises bestimmt und nach § 64 Abs. 4 KWahlO von der Stadt Brühl öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahl des Landrates und die Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistag) sowie die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brühl im Wahlbezirk 7.0 finden statt.

Der Wahlleiter
In Vertretung


(Becke)